

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Strom (ohne Leistungsmessung)

auf Grundlage § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) inklusive der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH

Preisblatt gültig ab 2025

1. Preisbestandteile

Ihr Tarif setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die abgenommene Elektrizitätsmenge und einem Grundpreis, der für jeden eingebauten Stromzähler extra erhoben wird. Die abgenommene Elektrizitätsmenge wird in Kilowattstunden (kWh) gemessen und abgerechnet. Weicht der Abrechnungszeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab oder verkürzt er sich durch Kundenwechsel, so wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet. Grundlage für die unten genannten Preisstufen ist die über einen Zähler erfasste Gesamtmenge. Die Stadtwerke Güstrow GmbH wird zum Ende einer jeden Abrechnungsperiode für den Verbrauch in den Preisstufen die preiswerteste Variante (Bestpreis) abrechnen.

2. Energiepreise

Es ist zu beachten, dass die Preise kaufmännisch gerundet sind und zu dem die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von 19 % berechnet wird. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weitere Einzelheiten zur Abrechnung sind in der StromGVV und den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH geregelt. Diese werden dem Kunden auf Verlangen ausgehändigt bzw. stehen im Internet unter www.stadtwerke-guestrow.de zur Verfügung.

Ihr Tarif (brutto)		
Jahresverbrauch	0 – 10.000 kWh	10.001 – 100.000 kWh
Grundpreis in Euro/Monat	18,27	20,71
Arbeitspreis in Cent/kWh	39,00	38,70

Zusammensetzung Ihres Strompreises		
Jahresverbrauch	0 – 10.000 kWh	10.001 – 100.000 kWh
Grundpreis in Euro/Monat brutto	18,27	20,71
netto	15,35	17,41
Grundpreis Vertrieb	11,67	13,72
Grundpreis Netznutzung	3,00	3,00
Messstellenbetrieb	0,68	0,68
Arbeitspreis in Cent/kWh brutto	39,00	38,70
netto	32,77	32,52
Arbeitspreis Netznutzung	10,560	10,560
Konzessionsabgabe	1,590	1,590
Umlage KWK	0,277	0,277
§ 17f Absatz 7 EnWG (Offshore)	0,816	0,816
Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV)	1,558	1,558
EEG-Umlage	0,000	0,000
Stromsteuer	2,050	2,050
Vertrieb, Handel	15,914	15,664

ERSATZVERSORGUNG

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Strom (ohne Leistungsmessung)

auf Grundlage § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) inklusive der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH

*Basis für die Ermittlung des Grundpreises bildet ein Eintarifzähler. Wünscht der Kunde den Einbau oder Betrieb einer anderen Messeinrichtung durch den Netzbetreiber, so werden zusätzlich zum Grundpreis die dadurch entstehenden Mehrkosten (Differenz veröffentlichte Zählerkosten abzüglich Eintarifzähler gem. Preisblatt des Netzbetreibers) berechnet. Beauftragt der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb, vermindert sich der Grundpreis um die Kosten für den Stromzähler.

Hinweise auf die Bedingungen zur Ersatzversorgung:

Beziehen Sie als Letztverbraucher über das Netz der Stadtwerke Güstrow GmbH Strom, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, liegt ein Fall der sogenannten Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG vor. Die Stadtwerke Güstrow GmbH rechnet Haushaltskunden in der Ersatzversorgung nach den oben genannten Preisen ab. In der Ersatzversorgung gelten gemäß § 3 StromGVV u. a. §§ 4 bis 8, 10 – 19 und 22, sowie § 20 Abs. 3 der StromGVV.

Die Ersatzversorgung endet, wenn Sie aufgrund eines Energielieferungsvertrages von einem Lieferanten beliefert werden, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Haben Sie nach Ablauf von drei Monaten keinen Energielieferungsvertrag abgeschlossen und nehmen Sie dennoch weiter Energie ab, kommt bei Haushaltskunden durch die Abnahme ein Grundversorgungsvertrag zustande.